

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE IM BEREICH KONGESSE-
GÄSTEFÜHRUNGENGRUPPENREISEN
DES GRUPPEN SERVICE DER POTSDAM MARKETING UND SERVICE GMBH
(nachfolgend PMSG genannt)**

1. Vertragsabschluss

- a) Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Vor Vertragsabschluss werden dem Vertragspartner die vollständigen allgemeinen Geschäftsbedingungen der PMSG übermittelt.
- b) Telefonisch werden lediglich verbindliche Reservierungen vorgenommen. Zum Vertragsabschluss bedarf es der Rücksendung der unterschriebenen Anmeldung durch den Vertragspartner.
- c) Reicht der Vertragspartner das unterschriebene Vertragsexemplar nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zugang zurück, so erlischt das Angebot der PMSG. Die PMSG behält sich vor, Schadensersatzansprüche wegen der Nichteinhaltung der Reservierungsabrede geltend zu machen. Auf Anfrage unterbreitet die PMSG dem Vertragspartner auf dessen Anfrage entsprechend den verbleibenden Kapazitäten gern ein neues Angebot.
- d) Für Buchungen mittels Internet gelten die unter § 1 b) und c) ausgeführten Inhalte entsprechend.

2. Rechnung/Bestätigung

- a) Bei Vertragsabschluss oder unverzüglich danach wird dem Vertragspartner die Rechnung/Bestätigung ausgehändigt.
- b) Der Rechnung/Bestätigung ist durch den Vertragspartner, sofern diese den vereinbarten Inhalt des Vertrages fehlerhaft wiedergibt, unverzüglich spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich zu widersprechen.

3. Zahlung

- a) Der Reisepreis, der in der Rechnung/Bestätigung ausgewiesen wird, ist drei Wochen vor Reisebeginn zu zahlen. Zahlungen des Vertragspartners sind nur zu leisten, wenn dem Vertragspartner ein Sicherungsschein übergeben worden ist, es sei denn, dass es gemäß § 3 g) eines solchen nicht bedarf.
- b) Als Zahlungsmittel werden EC-Karten und Schecks nicht akzeptiert.
- c) Nach dem Zahlungseingang erhält der Vertragspartner vor Reisebeginn die Reiseunterlagen (Voucher, Eintrittskarten etc.).
- d) Im Fall des Verzuges kann die PMSG für die Aufrechterhaltung der vereinbarten Reiseleistung keine Gewähr leisten.
- e) Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung des Reisepreises um mehr als 7 Tage in Verzug, behält sich die PMSG vor, vom Vertrag zurückzutreten und vom Vertragspartner angemessene Entschädigung für die entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
- f) Vertragsabschlüsse innerhalb von drei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Vertragspartner zur sofortigen Zahlung des Gesamtreisepreises gegen vorherige Übergabe des Sicherungsscheines und der Reiseunterlagen nach Zahlungseingang, es sei denn dass es gemäß § 3 g) keines Reisescheines bedarf.
- g) Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht ferner nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung beinhaltet und der Reisepreis Euro 75,- nicht übersteigt oder die PMSG nicht Reiseveranstalter ist.

4. Leistungen

- a) Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung der Rechnung/Bestätigung und den Reiseunterlagen.
- b) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Vertragspartners sind in die Rechnung/Bestätigung aufzunehmen. Auf § 1 a) dieser Bedingungen wird Bezug genommen.

5. Preisänderungen

- a) Die PMSG kann vier Monate nach Vertragsabschluss eine Preiserhöhung des Gesamtreisepreises verlangen, wenn sich nach Vertragsabschluss nachweisbar die Preise der Leistungsträger erhöht haben.
- b) Eine Preiserhöhung muss dem Vertragspartner bis zum 21. Tag vor dem Reisebeginn mitgeteilt werden.
- c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Vertragspartner kostenlos zurücktreten oder statt dessen eine gleichwertige andere Reise verlangen, wenn die PMSG in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Vertragspartner aus seinem Angebot anzubieten.
- d) Die Rechte nach § 5.c) hat der Vertragspartner unverzüglich nach der Erklärung der PMSG dieser gegenüber geltend zu machen.

6. Leistungsänderungen

- a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der PMSG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat die PMSG dem Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu erklären.
- c) Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Vertragspartner die Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten oder stattdessen eine gleichwertige Reise/Leistung zu verlangen, wenn die

PMSG in der Lage ist eine solche Reise/Leistung ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten. § 5 d) gilt entsprechend.

7. Rücktritt des Vertragspartners

- a) Der Rücktritt des Vertragspartners ist jederzeit möglich.
- b) Nach dem Rücktritt ist der Vertragspartner verpflichtet pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen:
- Erfolgt der Rücktritt ab sechs Wochen vor Reisebeginn sind 15 % des Gesamtreisepreises als Stornokosten fällig.
 - Erfolgt der Rücktritt ab vier Wochen sind es 30% und ab zwei Wochen sind es 55% des Gesamtreisepreises.
 - Bei einem Rücktritt ab einer Woche vor Reisebeginn fallen 80% des Gesamtreisepreises als Stornokosten an,
 - bei Nichterscheinen oder Stornierung nach Reisebeginn 100%
 - bei Tagesfahrten bis 14 Tage vor Reisebeginn 30 %
 - jedoch mindesten Euro 30,- pro Person.
- c) Der Nachweis einer niedrigeren Entschädigung (= Reisepreis unter Abzug der von der PMSG ersparten Aufwendungen sowie dessen, was die PMSG durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann) bleibt dem Vertragspartner unbenommen.
- d) Maßgeblich für die Anwendung der Rücktrittsfristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der PMSG. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

8. Änderungen auf Verlangen des Vertragspartners

Verlangt der Vertragspartner, nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann die PMSG ein Bearbeitungsentgelt von Euro 30,- verlangen, soweit sie nicht höhere Aufwendungen nachweist.

9. Mindestteilnehmerzahl

Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt, Katalog, Angebot) ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann die PMSG dem Vertragspartner erklären, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist, dass die Reise aus diesem Grunde nicht durchgeführt wird bzw. der Reisepreis entsprechend geändert wird. § 5 b) – d) gilt entsprechend.

10. Kündigung Infolge höherer Gewalt

- a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Havarien oder gleichwertige Fälle berechtigen beide Vertragsseiten allein nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Kündigung.
- b) Im Falle der Kündigung kann die PMSG für die erbrachte und die noch zu erbringende Reiseleistung eine nach § 638 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bemessende Entschädigung verlangen.

11. Gewährleistung und Abhilfe

- a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Vertragspartner Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- b) Der Vertragspartner kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn nach Anzeige des Reisemangels bei der Reiseleitung oder, falls die Reiseleitung nicht erreichbar ist, bei der PMSG direkt, nicht innerhalb einer angemessenen Frist dem Reisemangel abgeholfen wird. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft die Mangelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.
- c) Der Vertragspartner kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn der Mangel beruht auf einen Umstand, den die PMSG nicht zu vertreten hat.

12. Mitwirkungspflicht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Der Vertragspartner hat § 11 zu beachten.

13. Haftungsbeschränkung

- a) Die Haftung der PMSG für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden des Vertragspartners weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, oder soweit die PMSG für einen dem Vertragspartner entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- b) Dem Vertragspartner wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Vertragspartner innerhalb von einem Monat nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber der PMSG geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Vertragspartner die Nichteinhaltung der genannten Frist nicht zu vertreten hatte.

15. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

- a) Sofern sich die PMSG nicht ausdrücklich zur Beschaffung notwendiger Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat, ist der Vertragspartner dafür verantwortlich. Die PMSG ist jedoch verpflichtet, den Vertragspartner auf das Erfordernis besonderer Formalitäten rechtzeitig hinzuweisen.

b) Entstehen infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, so kann der Vertragspartner nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gilt die § 7 entsprechend.

16. Gerichtsstand; deutsches Recht

- a) Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz der PMSG in 14467 Potsdam.
- b) Unter Ausschluss ausländischen Rechts wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

17. Schriftform; Fax und Email

Sämtliche Erklärungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung des rechtzeitigen Zugangs genügt die Zusendung der Erklärung per Fax oder Email, sofern das entsprechende Schriftstück in einer dem § 126 BGB entsprechenden Form unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, nachgereicht wird.

18. Programmausarbeitung

Wird die PMSG vom Vertragspartner mit der Ausarbeitung von Programmen für Reisen, Veranstaltungen oder ähnlichem für den Vertragspartner beauftragt, so behält sich die PMSG vor, wegen des erheblichen Arbeitsaufwands, im Falle, dass aufgrund des Programmvorschlags der PMSG keine der vorgeschlagenen Leistungen der PMSG durch den Vertragspartner gebucht werden, eine Schutzgebühr in Höhe von Euro 100,- geltend zu machen.

19. Busfahrer/Reisebegleiter

Die Kalkulation des Reisepreises berücksichtigt, dass die Busfahrer/Reisebegleiter Regelung erst bei einer Buchung einer Unterkunft durch eine Gruppe von mindestens 20 Personen in Anspruch genommen wird.

20. Preisangaben

Alle im Prospekt genannten Preise sind in Euro angegeben.

21. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird grundsätzlich ohne, dass es einer weiteren Erklärung der PMSG bedarf widersprochen. Sie verpflichten die PMSG nur, wenn sich die PMSG ausdrücklich mit Ihnen einverstanden erklärt.

22. Unwirksame Bestimmungen

Sollten diese Bestimmungen teilweise unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder lückenhaften Bestimmung gilt, was dem gewollten Sinn und Zweck dieser Bestimmung entspricht und gesetzlich erlaubt ist.